

Satzung mit Gebührenordnung der Städt. Musikschule Petershagen vom 18. Dezember 2014

(in der Fassung der Änderung vom 18.12.2018 **)

Aufgrund der § 7, § 8 und § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) sowie der §§ 1, 2 sowie 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform

1. Die Musikschule ist eine unselbstständige (nicht rechtsfähige) Anstalt des öffentlichen Rechts. Der Träger ist die Stadt Petershagen.
2. Personen, die außerhalb des Gebietes der Stadt Petershagen wohnen, können als Musikschüler/in aufgenommen werden.

§ 2 Bildungsauftrag

Die Aufgabe der Musikschule ist, die musikalischen Fähig- und Fertigkeiten ihrer Schüler/ Schülerinnen zu erschließen und zu fördern. Dazu dienen die Kurse der Musikalischen Früherziehung (MFE) und der Musikalischen Grundausbildung, (MGA), Instrumental- und Gesangsunterricht, Ensemble und Theoriefächer (z. B. Spielkreise, Orchester, Chor, Big Band, Musiktheorie, etc.) sowie Einrichtungen der Musikschule.

§ 3 Struktur der Musikschule

1. Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan der Musikschulen in Nordrhein-Westfalen in vier Stufen.
2. Der Unterricht kann durch spezielle, zeitlich begrenzte Projekte (z. B. Kammermusik, Jazz, Instrumentalworkshops, Studiotchnik, Arbeitsgemeinschaften, Kooperationen usw.) ergänzt werden. Das Vorliegen einer ausreichenden Anzahl von Anmeldungen entscheidet über die Durchführung eines Projektes. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung besteht nicht.

§ 4 Leiter/in der Musikschule

1. Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.
2. Aufgaben und Stellung des Musikschulleiters/der Musikschulleiterin werden in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 5 Unterrichtszeit und Aufsicht

1. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Die Ferien- und Feiertagsordnung für die öffentlichen Schulen der Stadt Petershagen gelten im gleichen Maße für die Musikschule.
2. Die Unterrichtszeit beträgt wöchentlich in der Musikalischen Früherziehung (MFE) sowie in der Musikalischen Grundausbildung (MGA) für Gruppen ab 6 Schülern/Schülerinnen 60 Minuten sowie für Gruppen von 3 bis 5 Schülern/Schülerinnen 45 Minuten.
3. Die Unterrichtszeiten für den Instrumental- und Gesangsunterricht ergeben sich aus § 7 Ziffer 2.
4. Den Schülern/Schülerinnen wird empfohlen, an einem weiteren Unterrichtsangebot (Ensemble oder Theorie) teilzunehmen, soweit dies seitens der Musikschule angeboten wird. Die Unterrichtszeiten dieser Angebote werden im Einzelfall festgelegt.
5. Die Musikschule gewährleistet die Aufsicht während des Unterrichts. Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung seitens der Musikschule zur Beaufsichtigung Minderjähriger. Soweit erforderlich, haben die Erziehungsberechtigten die Aufsicht auch innerhalb der Unterrichtsstätten der Musikschule bis zum Unterrichtsbeginn und ab dem Unterrichtsende sowie bei unvermeidbarem Unterrichtsausfall sicherzustellen.

§ 6 An-, Um- und Abmeldungen

1. Anmeldungen zur Musikalischen Früherziehung, zur Musikalischen Grundausbildung und zur Blockflöten-AG müssen durch die Erziehungsberechtigten rechtzeitig zum Beginn des Schuljahres erfolgen. Für die übrigen Unterrichtsfächer können Anmeldungen jederzeit vorgenommen werden.
2. Abmeldungen können durch die Erziehungsberechtigten und den volljährigen Schüler/die volljährige Schülerin zum Trimesterende (30.04., 31.08. sowie 31.12.) mit der Frist von einem Monat erfolgen. Abmeldungen wegen langandauernder Krankheit (gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung), bei Wegzug oder in besonders begründeten Ausnahmen sind unter Einhaltung der Monatsfrist zum Ende eines Monats möglich.
3. Alle An-, Ab- und Ummeldungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten.

§ 7 Gebühren

1. Für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Städtischen Musikschule Petershagen sind Gebühren nach dem Gebührentarif zu entrichten. Sie setzen sich zusammen aus folgenden Unterrichtsangeboten:
 - Elementarunterricht (Musikgarten, MFE, MGA)
 - Blockflöten-AG
 - Instrumental-/Gesangsunterricht
 - Ensembles (Chor, Orchester, Big Band, Percussionensemble usw.)
 - Theorieseminare (Harmonielehre, Rhythmik, Gehörbildung usw.)
 - Benutzung der Musikschuleinrichtungen
 - Projekte.

2. Es werden folgende Gebühren erhoben:

	ab 01.01.2019		ab 01.01.2020	
	im Jahr	im Monat	im Jahr	im Monat
a) Elementarunterricht				
Musik. Früherziehung				
ab 6 Schüler/Schülerinnen 60 Minuten	288,00 €	24,00 €	324,00 €	27,00 €
3 bis 5 Schüler/Schülerinnen 45 Minuten	288,00 €	24,00 €	324,00 €	27,00 €
Musik. Grundausbildung/Blockflöten-AG				
ab 6 Schüler/Schülerinnen 60 Minuten	300,00 €	25,00 €	336,00 €	28,00 €
3 bis 5 Schüler/Schülerinnen 45 Minuten	300,00 €	25,00 €	336,00 €	28,00 €
Musikgarten 45 Minuten	288,00 €	24,00 €	324,00 €	27,00 €
b) Instrumental-/Gesangsunterricht				
wöchentlich				
1 Schüler/Schülerin 30 Minuten	684,00 €	57,00 €	732,00 €	61,00 €
1 Schüler/Schülerin 45 Minuten	1.032,00 €	86,00 €	1.104,00 €	92,00 €
2 Schüler/Schülerinnen 45 Minuten	540,00 €	45,00 €	564,00 €	47,00 €
3 bis 5 Schüler/Schülerinnen 45 Minuten	408,00 €	34,00 €	420,00 €	35,00 €
zweiwöchentlich				
1 Schüler/Schülerin 45 Minuten	576,00 €	48,00 €	600,00 €	50,00 €
c) Ensemble- und Theorieunterricht				
Ensembles und Theorieseminare für Schüler/Schülerinnen, die Instrumental-/ Gesangsunterricht nach Ziffer b) erhalten	96,00 €	8,00 €	96,00 €	8,00 €
für übrige Schüler/Schülerinnen	180,00 €	15,00 €	180,00 €	15,00 €
für übrige Schüler/Schülerinnen ab der 2. Belegung	96,00 €	8,00 €	96,00 €	15,00 €

d) Projekte

Die Projektgebühren werden je nach Umfang, Teilnehmerzahl und Dauer der jeweiligen Veranstaltung festgesetzt. Die Gebühren sollen in der Regel so erhoben werden, dass alle durch die Veranstaltung entstehenden Kosten durch die erwarteten Gebühreneinnahmen gedeckt werden. Die Gebühr, die Fälligkeit und die Mindestteilnehmerzahl, ab der das Projekt stattfindet, wird im Einzelfall auf der Grundlage des Satzes 2 vom Musikschulleiter/von der Musikschulleiterin in Abstimmung mit dem Schulträger festgesetzt. Frühzeitig vor Beginn der Veranstaltung sind den Interessenten die entstehenden Gebühren, die Fälligkeit sowie die Mindestteilnehmerzahl mitzuteilen.

e) Schulprojekte

Die Projektgebühr wird je nach Umfang, Teilnehmerzahl und Dauer des jeweiligen Projektes festgesetzt. Die Projektgebühr soll in der Regel so kalkuliert werden, dass im Mittel pro erteilter Unterrichtseinheit jährlich eine Gebühreneinnahme von mindestens 1.188 € erzielt wird. Die Projektgebühr, die Fälligkeit, die Mindestteilnehmerzahl, Überlassungsgebühren für Instrumente oder für die Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien, Ermäßigungen oder Zuschläge, werden im Einzelfall vom Musikschulleiter/von der Musikschulleiterin in Abstimmung mit dem Schulträger festgesetzt. Frühzeitig vor dem Projektstart sind den Interessenten die entstehenden Gebühren, die Fälligkeit sowie die Mindestteilnehmerzahl mitzuteilen.

- Die in der Ziffer 2, Buchstaben a) bis c) genannten monatlichen Beträge dienen lediglich der Veranschaulichung; bei den Gebühren handelt es sich um Jahresgebühren.
- Die vorstehend aufgeführten Unterrichtsgebühren nach Ziffer 2 gelten für Musikschüler/Musikschülerinnen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei Musikschülern/Musikschülerinnen über 18 Jahre wird ein Aufschlag von 25 % auf die in Absatz 2 festgesetzten Gebühren erhoben. Für Schüler/innen, Berufsschüler/innen und Studenten/innen kann auf

Antrag bei Vorlage entsprechender Bescheinigungen der Erwachsenenerschlag erlassen werden. Der Erlass kann nur vom Monat der Antragstellung an ausgesprochen werden.

5. Für die Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien der Musikschule (leihweise Überlassung von Noten, Lehrbüchern, Tonträgern usw.) wird pro Schüler/Schülerin im Jahr eine Pauschale in Höhe von 12,00 € (mtl. 1,00 €) erhoben. § 12 bleibt unberührt.
6. Für die Überlassung eines Instrumentes ist eine Jahresgebühr in Höhe von 120,00 € (mtl. 10,00 €) zu zahlen. Ab dem 2. Überlassungsjahr erhöht sich diese Jahresgebühr um 60,00 € (mtl. 5,00 €). Für Streichinstrumente gilt Satz 2 nur bei Ausleihe eines ganzen Instrumentes.

§ 8 Gebührenschnldner/in

Zur Zahlung sind die Teilnehmer/Teilnehmerinnen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

§ 9 Fälligkeit

1. Die Unterrichtsgebühren sind aufgrund einer erstellten Jahresrechnung vierteljährlich jeweils zum 1.3., 1.6., 1.9., 1.12. eines Jahres zu entrichten.
2. Abweichend hiervon wird die Fälligkeit bei den Gebühren für Projekte (§ 7, Ziffer 2, Buchstabe d) oder e)) im Einzelfall vor der Durchführung eines solchen Angebotes festgesetzt. Hierfür wird eine gesonderte Gebührenrechnung erstellt.

§ 10 Ermäßigung, Erlass

1. Familienermäßigung/Mehrfächerermäßigung

Nehmen aus einer Familie mehrere Personen am Musikunterricht aus dem Bereich Elementarunterricht (§ 7, Ziffer 2, Buchstabe a)) und/oder aus dem Bereich Instrumental-/Gesangsunterricht (§ 7, Ziffer 2, Buchstabe b)) teil oder nimmt eine Person an zwei oder mehreren Unterrichtsangeboten aus dem Bereich Elementarunterricht (§ 7, Ziffer 2, Buchstabe a)) und/oder aus dem Bereich Instrumental-/Gesangsunterricht (§ 7, Ziffer 2, Buchstabe b)) teil, so wird für das zweite und jeweils weitere Unterrichtsangebot eine Ermäßigung von 15 % gewährt. Als erstes Unterrichtsangebot gilt immer das Unterrichtsangebot mit der höchsten Jahresgebühr. Zur Familie im Sinne dieser Satzung gehören die Eltern sowie deren minderjährige Kinder bzw. Erziehungsberechtigte mit deren fürsorgepflichtigen minderjährigen Kindern.

2. Sozialermäßigung

Auf Antrag und Vorlage eines aktuellen Bescheides über den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), dem Wohngeldgesetz bzw. bei Vorlage eines Nachweises über den Erhalt von Kinderzuschlag wird eine Sozialermäßigung in Höhe von 50 % gewährt. Dies gilt auch für Personen, die Leistungsberechtigten nach dem SGB II oder SGB XII einkommensmäßig gleichstehen. Liegen die Voraussetzungen sowohl der

Familien-/Mehrfächerermäßigung als auch der Sozialermäßigung vor, so wird zunächst die Familien-/Mehrfächerermäßigung und danach die Sozialermäßigung errechnet.

3. Anträge auf Familien-/Mehrfächerermäßigung sowie Sozialermäßigung sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Die Ermäßigung kann nur vom Monat der Antragstellung an gewährt werden. Die Ermäßigung wird ab diesem Zeitpunkt anteilig auf die Jahresgebühr angerechnet. Alle zur Ermittlung einer Ermäßigung erforderlichen Unterlagen sind vom Antragsteller beizubringen. Die Voraussetzungen für die Gewährung der genannten Ermäßigungen können jederzeit von der Musikschule überprüft werden; sie sind zu Beginn eines jeden Jahres von der Musikschule zu überprüfen.
4. Bei der Sozialermäßigung ist jede Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse vom Antragsteller unverzüglich anzuzeigen.
5. Zu Unrecht erhaltene Ermäßigungen sind nach Aufforderung durch die Musikschule umgehend nach zu entrichten. Andere gesetzliche Bestimmungen bleiben von dieser Regelung unberührt.
6. Die vorstehenden Ermäßigungen gelten nicht für die Überlassung von Instrumenten (§ 7 Ziffer 6), für die Unterrichtsmaterialienpauschale (§ 7 Ziffer 5) und für Projekte im Sinne des § 7 Ziffer 2 d).

§ 11 Erstattungen

Gebühren werden auf schriftlichen Antrag anteilig erstattet, wenn der Unterricht im Laufe eines Schuljahres mehr als drei Mal ausgefallen ist, die Gründe hierfür von der Musikschule zu vertreten sind und kein Ersatz für den ausgefallenen Unterricht von der Musikschule geboten wurde. Liegen die Gründe des Ausfalles in der Person des Schülers/der Schülerin, entscheidet die Schulleitung auf schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem Schulträger über die Möglichkeit der anteiligen Erstattung nach Maßgabe des Einzelfalles.

§ 12 Leihinstrumente

1. Erforderliche Lernmittel (Instrumente, Noten) müssen im Regelfall von dem Musikschüler/von der Musikschülerin beschafft werden.
2. Im begrenzten Umfang stehen Musikinstrumente zur Überlassung an Musikschüler/ Musikschülerinnen zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Überlassungsdauer eines Instrumentes ist begrenzt. Die Instrumente sind spätestens nach einem Jahr zurückzugeben. Im Ausnahmefall kann die Überlassungsdauer verlängert werden.
3. Ein überlassenes Instrument nebst Transportschutz ist pfleglich zu behandeln. Während der Überlassungsdauer sind die Instrumente nebst Transportschutz grundsätzlich auf Kosten des Empfängers Instand zu setzen und zu reparieren. Etwaige Schäden an den überlassenen Gegenständen, die über die laufende Unterhaltung hinausgehen, sind der Musikschule unverzüglich zu melden. Reparaturen können nur durch die Musikschule bzw. in Abstimmung mit der Musikschule in Auftrag gegeben werden. § 13 bleibt von dieser Regelung unberührt.
4. Nach Beendigung der Überlassungsdauer sind die Instrumente im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
5. Die überlassenen Instrumente dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 13 Haftung

Die Schüler/Schülerinnen der Musikschule, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für die pflegliche Behandlung und termingerechte Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für die Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 14 Unterrichtsordnung

1. Durch die enge Verflechtung zwischen dem Instrumental- und Ensembleunterricht ist eine kontinuierliche Mitarbeit der Musikschüler/Musikschülerinnen unerlässlich. Dieses betrifft in erster Linie das instrumentale Üben außerhalb der Unterrichtszeit sowie Präsenz beim Unterricht und den Ensembles. Unterrichtsversäumnisse minderjähriger Schüler/Schülerinnen müssen von dem Erziehungsberechtigten vor dem Unterrichtstermin entschuldigt werden.
2. Die Schüler/Schülerinnen der Musikschule müssen die für sie geltenden Bestimmungen dieser Satzung beachten. Sie dürfen durch ihr Verhalten die Ausbildungsziele nicht gefährden.
3. Verstöße gegen die Satzung haben folgende Konsequenz:
 - Gespräch mit der Schulleitung, bei Minderjährigen unter schriftlicher Mitteilung an die Erziehungsberechtigten,
 - Aussetzung des Unterrichts für einen bestimmten Zeitraum,
 - Kündigung des Unterrichtsvertrages durch die Schulleitung im Einverständnis mit dem Schulträger.

§ 15 Veranstaltungen

Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, sind Bestandteil des Unterrichts.

§ 16 Teilnahmebescheinigung

Über die Teilnahme am Unterricht stellt die Musikschule auf Anfrage eine Bescheinigung aus.

§ 17 Eltern- und Schülervertretung

Die Bildung einer Eltern- und Schülervertretung ist möglich.

§ 18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung mit Gebührenordnung der Musikschule Petershagen tritt am 01.01.2015 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung mit Gebührenordnung der Städtischen Musikschule Petershagen vom 14.10.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2013, die mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft tritt.
2. Für Musikschüler und Musikschülerinnen, die bereits eine Ermäßigung nach den Bestimmungen der Satzung mit Gebührenordnung der Städtischen Musikschule Petershagen vom 14.10.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2013, erhalten und das Unterrichtsangebot in der bisherigen Form wahrnehmen, gilt der § 10 der Satzung mit Gebührenordnung der Städtischen Musikschule Petershagen vom 14.10.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2013, bis zum 30.04.2015 weiter fort. Ab dem 01.05.2015 gilt für diese Schülerinnen und Schüler § 10 nach der dann gültigen Satzung mit Gebührenordnung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit Gebührenordnung der Städtischen Musikschule Petershagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 18. Dezember 2014

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume